# VERFASSUNG der Römisch-Katholischen Landeskirche Uri

Landeskirchenbeschluss vom 16. Mai 2004

Im Namen Gottes des Allmächtigen.

Das Römisch-Katholische Volk von Uri,

in der Absicht, die kirchliche Gemeinschaft zu unterstützen und die hiefür notwendige öffentliche Verwaltung durch eigene Organe selbständig zu besorgen, gestützt auf Art. 8 Abs. 3 der urnerischen Kantonsverfassung (KV) vom 28. Oktober 1984 und nachherigen Änderungen,

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1 Rechtsnatur und Sitz

- 1 Die Römisch-Katholische Landeskirche Uri als selbständige Körperschaft öffentlichen Rechts gemäss Art. 7 KV ist die Organisation der römisch-katholischen Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner und besitzt eigene juristische Persönlichkeit.
- 2 Sie hat ihren Sitz in Altdorf. Die Behörden können jedoch durch ihre Geschäftsordnung den Ort ihres Zusammentritts anders bestimmen.

#### Artikel 2 Gliederung in Kirchgemeinden

- 1 Die Landeskirche gliedert sich in folgende Kirchgemeinden, welche zusammen das ganze Kantonsgebiet umfassen: Altdorf; Amsteg; Andermatt; Attinghausen; Bauen; Bristen; Bürglen; Erstfeld; Flüelen; Göschenen; Gurtnellen Dorf; Gurtnellen Wiler; Hospental; Isenthal; Realp; Schattdorf; Seedorf; Seelisberg; Silenen; Sisikon; Spiringen; Unterschächen; Wassen.
- 2 Kirchgemeinden können in ihrem Bestand und ihrem Gebiet verändert werden. Voraussetzungen sind zustimmende Urnenentscheide der Mitglieder der betroffenen Kirchgemeinden sowie die Zustimmung des Grossen Landeskirchenrates.
- 3 Die Kirchgemeinden sind die öffentlich-rechtlichen Körperschaften ihrer römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner; als Glieder der Landeskirche unterstehen sie der landeskirchlichen Rechtsetzung.
- 4 Die Kirchgemeinden organisieren sich im Rahmen der Kantonsverfassung und des einschlägigen kantonalen Rechts sowie unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der vorliegenden Verfassung selbst.
- 5 Die bisherige und zukünftige Einteilung des Gebietes in Pfarreien wird durch die Gebietsgrenzen der Einwohner- und Kirchgemeinden nicht präjudiziert.

## Artikel 3 Mitgliedschaft in der Landeskirche

- 1 Mitglieder der Landeskirche sind die römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner einer Kirchgemeinde.
- 2 Wer aus der Kirchgemeinde durch schriftliche an das Präsidium des Kirchenrates abgegebene Erklärung ausgetreten ist, hat damit auch den Austritt aus der Landeskirche vollzogen.
- 3 Die Wiedererlangung der Mitgliedschaft geschieht durch eine schriftliche, an das Präsidium des Kirchenrates abgegebene Erklärung, die den Widerruf des Austrittes beinhaltet.

## Artikel 4 Aufgaben im Aussenverhältnis

- 1 Die Landeskirche Uri vertritt ihr Kirchenvolk gegenüber den staatlichen Behörden und staatskirchlichen und kirchlichen Institutionen.
- 2 Sie vertritt somit insbesondere im Rahmen ihrer Kompetenzen die Kirchgemeinden sowie das Volk der Landeskirche insgesamt gegenüber dem Kanton, dem Bund, der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Uri, den auswärtigen Landeskirchen, dem Bistum und den regionalen und schweizerischen Institutionen des Kirchenwesens sowie den übrigen anerkannten Religionsgemeinschaften.

3 Sie überweist im Rahmen ihrer Kompetenzen die eigenen und die Beiträge der Kirchgemeinden an das Bistum.

# Artikel 5 Aufgaben im Innenverhältnis

- 1 Die Landeskirche erfüllt kirchliche Aufgaben, die nicht vom Dekanat, den Kirchgemeinden oder durch Zusammenarbeit derselben allein gewährleistet werden können.
- 2 Diese T\u00e4tigkeiten erstrecken sich insbesondere auf:
- a) Mitfinanzierung regionaler Seelsorge- und Caritasaufgaben;
- b) Unterstützung kirchlicher Jugendarbeit;
- kirchliche Erwachsenenbildung und Unterstützung der Aus- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- d) Mitfinanzierung der Fremdsprachigenseelsorge;
- e) Regelung des Finanzausgleiches unter den Kirchgemeinden;
- f) Erarbeitung von Vorlagen der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Seelsorgerinnen und Seelsorger und weiterer Kirchgemeindeangestellten.

#### II. Die landeskirchlichen Gewalten

#### a) Das Kirchenvolk

#### Artikel 6 Stimm- und Wahlrecht

- 1 In landeskirchlichen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nach Art. 3 dieser Verfassung Mitglied der Landeskirche sind.
- 2 Die gleiche Regelung gilt, sofern nicht die vorliegende Verfassung, die Beschlüsse der Landeskirche oder das Kirchenrecht anders lauten, auch für das passive Wahlrecht.

## Artikel 7 Abstimmungsverfahren

- 1 Abstimmungen der Landeskirche werden nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit der Stimmenden an der Urne getroffen.
- 2 Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeinden werden durch die Kirchgemeindeversammlung mit Handmehr getroffen, sofern deren Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3 Das öffentliche Publikationsorgan für die Abstimmungen, Beschlüsse und Mitteilungen der Landeskirche Uri ist das Amtsblatt des Kantons Uri.

# Artikel 8 Abstimmungsgegenstände

Die Landeskirche entscheidet über:

- a) Teil- und Totalrevision der Verfassung;
- b) Eingereichte Initiativen und Referenden.

# Artikel 9 Landeskirchliche Volksinitiative und Referendum

- 1 Volksinitiative und Referendum sind dem Kleinen Landeskirchenrat einzureichen. Sie müssen durch mindestens 300 Stimmberechtigte der Landeskirche unterschrieben sein.
- 2 Referenden sind zulässig gegen die vom Grossen Landeskirchenrat beschlossenen Verordnungen, ratifizierten Konkordate und Finanzbeschlüsse.
- 3 Die Abstimmung über die Volksinitiative und das Referendum ist innert 18 Monaten ab Datum der gültigen Einreichung durchzuführen.
- 4 Bezüglich Form und Verfahren gelten analog die Bestimmungen über die Volksinitiative und das Referendum in kantonaler Sache.

## b) Der Grosse Landeskirchenrat

## Artikel 10 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der Grosse Landeskirchenrat ist oberste Behörde der Landeskirche und setzt sich aus 40 Delegierten zusammen, die von den Kirchgemeinden und dem Dekanat nach deren Satzungen auf 4 Jahre nach dem Majorzsystem gewählt werden.
- 2 Der Anspruch auf die Mitgliedschaft im Grossen Landeskirchenrat besteht für jede Kirchgemeinde auf 1 Sitz und für das Dekanat auf 3 Sitze; die Zuteilung der restlichen Sitze unter den Kirchgemeinden ist durch den Kleinen Landeskirchenrat aufgrund der massgeblichen Zahl der römisch-katholischen Kantonseinwohner und Kantonseinwohner anteilsmässig vorzunehmen.
- 3 Dem Dekanat angehörende Personen sind nicht als Delegierte der Kirchgemeinden wählbar.
- 4 Der Grosse Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In derselben sind Vorsitz, Organisation und Verfahren sowie das Vorgehen zur Ermittlung der massgebenden römisch-katholischen Einwohnerzahl zu regeln.
- 5 Die Sitzungen sind öffentlich und finden mindestens zweimal jährlich statt.
- 6 Der Grosse Landeskirchenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

## Artikel 11 Amtsbeginn und Konstituierung

- 1 Die Amtsperiode der Delegierten des Grossen Landeskirchenrates beginnt am 1. Juni.
- 2 Der Grosse Landeskirchenrat tritt im Juni nach Beginn der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Kleinen Landeskirchenrat einberufen.
- 3 Das Präsidium des Kleinen Landeskirchenrates führt den Vorsitz, bis die Konstituierung vollzogen ist.
- 4 Nach Erwahrung der Wahlen bestimmt der Grosse Landeskirchenrat aus seiner Mitte für seine Amtsdauer ein dreiköpfiges Büro, bestehend aus Präsidium, Vizepräsidium und Stimmenzählerin oder Stimmenzähler. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Büros werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

## Artikel 12 Aufgaben

- 1 Der Grosse Landeskirchenrat ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch Art. 8 dem Volke oder durch diese Verfassung oder durch Ratsbeschluss dem Kleinen Landeskirchenrat delegiert sind.
- 2 Der Grosse Landeskirchenrat ist insbesondere zuständig für:
- a) Wahl des Kleinen Landeskirchenrates, dessen Präsidium, Vizepräsidium und der Verwalterin oder des Verwalters;
- b) Wahl der Finanzkommission und weiterer Kommissionen;
- c) Erlass von Verordnungen;
- d) Genehmigung von Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden sowie die Ratifizierung von Konkordaten mit anderen Landeskirchen und Institutionen;
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge und die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
- f) Beschlussfassung über neue einmalige wie wiederkehrende Ausgaben sowie die Ausgabenkompetenzen des Kleinen Landeskirchenrates;
- g) Behandlung von Initiativen und Referenden;
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung des Kleinen Landeskirchenrates;
- i) Festsetzung der Entschädigung und Taggelder des Grossen und des Kleinen Landeskirchenrates.
- 3 Dem Referendum unterstehende Beschlüsse sind entsprechend zu publizieren.

# c) Der Kleine Landeskirchenrat

# Artikel 13 Zusammensetzung und Konstituierung

- 1 Der Kleine Landeskirchenrat besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern, die vom Grossen Landeskirchenrat an seiner letzten Sitzung vor Ablauf der Amtsperiode des Kleinen Landeskirchenrates auf 2 Jahre gewählt werden. Ein Mitglied des Kleinen Landeskirchenrates hat dem Dekanat anzugehören.
- 2 Die Amtsperiode der Mitglieder des Kleinen Landeskirchenrates beginnt am 1. Januar.
- 3 Delegierte des Grossen Landeskirchenrates k\u00f6nnen nicht dem Kleinen Landeskirchenrat angeh\u00f6ren.
- 4 Der Kleine Landeskirchenrat nimmt an den Sitzungen des Grossen Landeskirchenrates mit beratender Stimme teil.

- 5 Der Kleine Landeskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Grossen Landeskirchenrat zu genehmigen ist, geben.
- 6 Die Verhandlungen des Kleinen Landeskirchenrates sind nicht öffentlich.

#### Artikel 14 Aufgaben

- 1 Der Kleine Landeskirchenrat vollzieht die Verfassung und die Beschlüsse des Grossen Landeskirchenrates.
- 2 Er besorgt die Vertretung der Landeskirche nach aussen unter Beachtung der Weisungen des Grossen Landeskirchenrates.
- 3 Er bereitet die Geschäfte des Grossen Landeskirchenrates vor und sorgt für eine geordnete Rechnungsführung sowie die jährliche Rechnungsablage und die Festsetzung des Voranschlags.
- 4 Er vollzieht das Inkasso der Beiträge der Kirchgemeinden sowie der übrigen beitragsverpflichteten Organisationen.

#### d) Die Finanzkommission

# Artikel 15 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Finanzkommission besteht aus fünf Delegierten des Grossen Landeskirchenrates, die von diesem auf vier Jahre gewählt werden.
- 2 Die Finanzkommission ist zuständig für:
- a) Prüfung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
- b) Ausarbeitung des Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden.

#### III. Finanzordnung

## Artikel 16 Mittelbeschaffung

- 1 Der Finanzbedarf der Landeskirche wird gedeckt durch:
- a) Beiträge, welche die Kirchgemeinden nach der Anzahl ihrer Mitglieder zu erbringen haben. Die Anzahl der römisch-katholischen Einwohnerinnen und Einwohner beruht jeweils auf den Angaben am Ende des Vorjahres.
- b) freiwillige Spenden.
- 2 Der Grosse Landeskirchenrat entscheidet mit Zustimmung des Bischofs über die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel des Diözesanfonds.

# Artikel 17 Finanzausgleich

Der Grosse Landeskirchenrat regelt den Finanzausgleich; er erlässt dazu eine spezielle Verordnung.

# Artikel 18 Finanzkompetenzen

- 1 Der Kleine Landeskirchenrat t\u00e4tigt die im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben.
- 2 Weitere Finanzkompetenzen des Kleinen Landeskirchenrates werden durch den Grossen Landeskirchenrat beschlossen.

# IV. Rechtsmittel

# Artikel 19 Verfahren und Rechtsmittel

Die Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

# V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

# Artikel 20 Gewährleistung bisherigen Rechtes

- 1 Die bisherige Gebietseinteilung und Organisation der Kirchgemeinden bleiben gewährleistet.
- 2 Die Kirchgemeinden behalten ihre Eigenständigkeit und sind berechtigt, wie bisher im Rahmen der Kantonsverfassung sich zu organisieren und Verträge zu schliessen.

## Artikel 21 Inkrafttreten

- 1 Diese Verfassung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Der Landeskirchenbeschluss vom 4. Dezember 1988 wird aufgehoben.

#### Artikel 22 Erste Wahl der Behörden

- 1 Nach Inkrafttreten der Verfassung gemäss Art. 21 wählen die Delegierten des bisherigen Landeskirchenrates den Kleinen Landeskirchenrat. Der Kleine Landeskirchenrat tritt seine Amtsgeschäfte in der Folge per sofort an und veranlasst die Durchführung der Wahl der Delegierten des ersten Grossen Landeskirchenrates gemäss Art. 10 dieser Verfassung.
- 2 Die Delegierten des bisherigen Landeskirchenrates bleiben somit bis zum 31. Mai 2005 im Amt, sofern sie nicht in den Kleinen Landeskirchenrat gewählt wurden.

Die vorliegende Verfassung ist gemäss Art. 6, 7 und 8 vom Römisch-Katholischen Volk von Uri am 16. Mai 2004 angenommen und vom Regierungsrat Uri mit Beschluss vom 17. August 2004 genehmigt worden.

Der Präsident: Josef Lötscher Die Sekretärin: Doris Infanger